

Informationen und Tipps: Arbeitssicherheit

■ ZECKEN: WIE SIE SICH SCHÜTZEN KÖNNEN

Arbeiten mit Motorsägen und Freischneidern finden im Freien statt. Und überall dort, wo es „grün“ ist, lauert die **Gefahr: Zecken!** Durch einen Zeckenstich können zwei verschiedene Krankheiten übertragen werden – die Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) und die Borreliose. Die FSME-Viren werden durch eine infizierte Zecke sofort - d.h. ohne zeitliche Verzögerung – übertragen und können eine schwere Hirnhautentzündung verursachen. Personen, die in Risikogebieten wohnen oder tätig sind, wird eine Schutzimpfung dringend empfohlen. Das Risiko, an Borreliose zu erkranken, steigt mit zunehmender Übertragungsdauer des Zeckenstichs an. Daher ist es wichtig, den Körper nach der Arbeit im Freien gründlich abzusuchen. Vorhandene Zecken möglichst schnell entfernen! Lange Arbeitskleidung hilft dabei, die kleinen Biester vom Körper fern zu halten. Treten nach einem Zeckenbiss Gelenk- und Muskelschmerzen, Fieber oder Nachtschweiß auf, ist unbedingt ein Arzt aufzusuchen.

HINWEIS: Eine Schutzimpfung schützt gegen die Frühsommer-Meningoenzephalitis, nicht aber gegen Borreliose.



Zeckensaison 2021 gestartet: Lange Arbeitskleidung und eine Impfung minimieren das Risiko schwerer Erkrankungen.

■ KRANE: RESTNUTZUNGS-DAUER ERMITTELN LASSEN

Kranhubwerke wie Seil- und Kettenzüge unterliegen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der UVV „Winden-, Hub- und Zugeräte“ (DGUV Vorschrift 54). Sie werden je nach ihrer Belastungsart und Laufzeit (meist

geschätzt in Stunden je Arbeitstag) eingestuft und gefertigt. Es werden folgende Belastungsarten definiert:

- **leicht:** Hubwerke, die nur ausnahmsweise der Höchstbeanspruchung, laufend jedoch nur sehr geringen Beanspruchungen unterliegen.
- **mittel:** Hubwerke, die oft der Höchstbeanspruchung, laufend jedoch geringen Beanspruchungen unterliegen.
- **schwer:** Hubwerke, die häufig der Höchstbeanspruchung und laufend mittleren Beanspruchungen unterliegen.
- **sehr schwer:** Hubwerke, die regelmäßig nahezu der Höchstbeanspruchung unterliegen.

Mit zunehmender Betriebsdauer verschleiben wichtige Bauteile, die den sicheren Einsatz der Kranhubwerke gefährden. Deshalb hat der Betreiber Krane regelmäßig durch eine befähigte Person prüfen zu lassen. Bei der wiederkehrenden Kranprüfung ist insbesondere der verbrauchte Anteil der theoretischen Nutzungsdauer zu ermitteln.

MERKE: Betreiber von Kranen müssen den verbrauchten Anteil der theoretischen Nutzungsdauer von kraftbetriebenen Hubwerken ermitteln lassen, § 23 (4) DGUV Vorschrift 54.

Mit Ablauf der theoretischen Nutzungsdauer ist der Kran außer Betrieb zu nehmen. In der Regel ist dann eine Generalüberholung des Hubwerkes erforderlich. Kranbetreiber sollten darauf achten, dass bei der regelmäßigen Kranprüfung die Restnutzungsdauer ermittelt wird. Als hilfreich haben sich beispielsweise Betriebsstundenzähler erwiesen, die am Hubwerk angebracht sind.

■ TELESKOPSTAPLER: MODULARE AUSBILDUNG

Teleskopstapler sind wahre Alleskönner: Einsatz als Stapler mit veränderlicher Reichweite, Radlader, Mobilkran oder fahrbare Hubarbeitsbühne? Alles problemlos möglich, mit dem richtigen Anbaugerät! Aber mit der Komplexität der Maschine steigt auch der Ausbildungsbedarf des Fahrers deutlich an. Fahrer von Teleskopmaschinen müssen nach dem Grundsatz „Qualifizierung und Beauftragung der Fahrerinnen und Fahrer von geländegängigen Teleskopstaplern“ (DGUV Grundsatz 308-009) qualifiziert sein. Die Ausbildung

muss theoretische Kenntnisse (Wissen) und praktische Fertigkeiten (Können) vermitteln. Das Regelwerk sieht außerdem eine modulare Ausbildung vor:

- **Stufe 1:** Grundausbildung für Maschinen mit einem starren Ausleger (2 Tage)
- **Stufe 2a:** Zusatzausbildung für Maschinen mit drehbarem Oberwagen (1 Tag)
- **Stufe 2b:** Zusatzausbildung für den Einsatz als Hubarbeitsbühne (1 Tag)

Erfolgt die Ausbildung nicht im eigenen Unternehmen, ist zusätzlich noch eine Einweisung für die betriebseigene Maschine erforderlich. Bei vollumfänglicher Qualifikation beträgt die Ausbildungsdauer knapp fünf Werktage. Betreiber von Teleskopmaschinen sollten die Ausbildung der Fahrer ernst nehmen und diese außerdem schriftlich beauftragen.



Fahrer von Teleskopmaschinen benötigen umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Ausbildung ist gesetzlich gefordert.

PRAXIS-TIPP: Vorgefertigte Fahrausweise helfen bei der schriftlichen Beauftragung von Maschinenführern.

Außerdem wichtig: Wer darf Fahrer von Teleskopmaschinen ausbilden? Als Ausbilder darf tätig werden, wer ausreichende Kenntnisse über Teleskopstapler besitzt und selbst mindestens 2 Jahre Berufserfahrung als Teleskopstaplerfahrer nachweisen kann. Eine Ausbildereignungsprüfung oder vergleichbare Qualifikation wird dringend empfohlen. Aktuelle Kenntnisse über einschlägige Vorschriften, Normen und die Betriebsanleitung des Herstellers werden zusätzlich gefordert.

Versäumen Sie es nicht, die Fahrer von Teleskopmaschinen auszubilden und regelmäßig zu unterweisen. Hilfreich ist hierfür z. B. das Lehrsystem „Sicheres Bedienen von Teleskopmaschinen“ des Resch-Verlags.

Autor: Dipl.-Ing.
Markus Tischendorf
Redakteur

